

Statuten des Kavallerieverein Schwyz

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem **Namen** Kavallerieverein Schwyz, welcher am 22. Mai 1913 gegründet wurde, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff Zivilgesetzbuch.
- § 2 Der **Sitz** des Vereins ist die Gemeinde Schwyz. Die Gemeinde Schwyz ist zugleich auch Steuerdomizil und Gerichtsstand.
- § 3 Der Kavallerieverein **bezweckt** die Förderung des Pferdesportes, die Ausbildung von Reiter und Pferd sowie die Pflege des kameradschaftlichen Geistes.
- § 4 Der Verein ist politisch und konfessionell **neutral**.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- § 5 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Kandidaten, Junioren, Gönner-, Ehren- und Passivmitglieder. Die Aktivmitglieder, Kandidaten, Junioren, Gönner und Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Generalversammlung bestimmt wird.
- § 6 **Aktivmitglieder** sind Personen, welche während zwei Jahren als Kandidaten aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben und eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben. Jedes Aktivmitglied hat das Recht, die gesamte Infrastruktur des Vereines für private pferdesportliche Zwecke zu benützen und hat somit Anrecht auf einen Hallenschlüssel. Die Hallenschlüsselgebühr setzt der Vorstand fest. Aktivmitglieder haben sowohl Stimm- als auch Wahlrecht. Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Vereinsanlässen aktiv mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, jeweils den Jahresbeitrag und eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 500.00 zu bezahlen. Mitglieder, die über mehr als einen zinslosen Anteilschein verfügen, können direkten Familienangehörigen anstelle der Eintrittsgebühr einen Anteilschein zu Händen des Kavallerievereins übertragen. Verschenkte Anteilscheine werden nicht mehr zurückerstattet.
- § 7 **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag mehr.
- § 8 **Gönner** sind Personen, die den Verein in aussergewöhnlicher Weise unterstützen. Sie können vom Verein als Gönner aufgenommen werden. Gönner haben sowohl Stimm- als auch Wahlrecht. Sie sind verpflichtet, jeweils den Jahresbeitrag sowie eine einmalige Eintrittsgebühr von mindestens CHF 500.00 zu bezahlen.

- § 9 **Passivmitglieder** sind am Vereinsleben interessierte Personen, die durch Bezahlung des Jahresbeitrages als Passivmitglied gelten. Passivmitglieder nehmen an der Generalversammlung teil, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- § 10 **Kandidaten** sind Personen älter als 18 Jahre, welche die Absicht haben, Aktivmitglieder zu werden. Sie richten ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten des Vereines und bezahlen die erste Hälfte der Eintrittsgebühr. Die Kandidatenzeit beträgt mindestens zwei, jedoch höchstens drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Kandidatenmitglied mit Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung, durch das absolute Mehr als Aktivmitglied aufgenommen. Bei Aufnahme in den Kavallerieverein Schwyz bezahlt der Kandidat die zweite Hälfte der Eintrittsgebühr. Kandidaten können die Reitanlage benützen und an den Vereinsanlässen teilnehmen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag und nehmen an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teil. Kandidaten sollen während der Kandidatenzeit ihr Interesse durch besonders aktive Mitarbeit im Verein unter Beweis stellen.
- § 11 **Junioren** sind Jugendliche von 10 – 18 Jahren. Sie können mit einem schriftlichem Gesuch sowie der Erlaubnis ihrer Eltern die Juniorenmitgliedschaft erwerben. Junioren können an den Vereinsanlässen teilnehmen und die Reitanlage benützen. Sie sollen durch aktives Mitwirken ihr Interesse am Verein bekunden. Junioren bezahlen einen Jahresbeitrag und können an der Generalversammlung nach Erreichen des 16. Altersjahres ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Nach Vollendung des 18. Altersjahres und mindestens zwei Jahren Mitgliedschaft kann ein Juniorenmitglied an der Generalversammlung des Kavallerievereins mit Bezahlung der gesamten einmaligen Eintrittsgebühr als Aktivmitglied aufgenommen werden; ansonsten tritt er automatisch in den Kandidatenstatus über.
- § 12 **Pflichten**
Die Aktivmitglieder, Kandidaten und Junioren verpflichten sich
- die jährlich festgesetzten Arbeitsstunden im Frondienst zu absolvieren.
 - die Stundenpauschale welche für nicht geleistete Stunden in Rechnung gestellt wird (im Reitanlageregelement festgesetzt) zu bezahlen.
 - Eigenverantwortung für den Eintrag in die Stundenkartei zu übernehmen.
 - Fronarbeit in Stunden zu leisten (gilt für Kandidaten und Junioren; können nicht durch Bezahlungen abgegolten werden).
- § 13 Im Vereinsreglement werden die Bestimmungen und die Benützung der Reitanlage festgehalten. Das Vereinsreglement ist als Anhang zu den Statuten für alle Mitglieder verbindlich.
- § 14 Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch veräusserlich.
- § 15 Ein Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 16 Die Generalversammlung kann ein Mitglied bei Verstössen gegen den Vereinszweck ausschliessen. Der Präsident verpflichtet sich, dem Mitglied den Ausschluss per Einschreiben mitzuteilen.
- § 17 Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und die unentgeltliche Benützung der Reitanlage.

III. Organisation

§ 18 Die ordentliche **Generalversammlung** findet jährlich im März statt und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Abnahme des Protokolls der letzten GV
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Ehrung der Verstorbenen
7. Kassa-Bericht und Genehmigung der Jahresrechnung
8. Budget Vorstand
9. Festlegung des Jahresbeitrages
10. Aufnahmen und Entlassungen
11. Orientierung über geplante Vereinsnässe
12. Anträge
13. Wahlen
14. Verschiedenes

§ 19 Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann
- durch den Vorstand und/oder
- auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.

§ 20 Bei allen **Abstimmungen und Wahlen** gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

§ 21 **Anträge** an die ordentliche Generalversammlung müssen von den Stimmberechtigten schriftlich bis spätestens Ende Februar an den Präsidenten eingereicht werden.

§ 22 Der **Vorstand** besteht aus neun Mitgliedern, welche an der Generalversammlung gewählt werden. Folgende Funktionäre sind zur Führung des Vereines dringend notwendig:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Hallenwart
- Pferd und Umwelt
- Leiter Kurswesen
- Koordinator
- Beisitzer A
- Beisitzer B

§ 23 Die **Amtsduer** der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Der Vorstand kann jeweils nur zur Hälfte neu gewählt werden. Dabei gilt folgend Regelung:

In geraden Jahren werden gewählt:

- Präsident
- Pferd und Umwelt
- Leiter Kurswesen
- Beisitzer A

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- Kassier
- Aktuar
- Hallenwart
- Koordinator
- Beisitzer B

§ 24 Der **Präsident** führt den Vorsitz im Vorstand und an der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen. In finanziellen Angelegenheiten führt er Kollektivunterschrift mit dem Kassier. Ansonsten kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

§ 25 Der **Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er wird jeweils vom Vorstand aus dem Vorstandsgremium gewählt.

§ 26 Der **Aktuar** führt die Protokolle, Mitgliederlisten und besorgt sämtliche Korrespondenz.

§ 27 Der **Kassier** ist zuständig für das Finanzwesen. Er hat den Rechnungsrevisoren zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen vorzulegen.

§ 28 Der **Hallenwart** ist zuständig für die Aufrechterhaltung der bestehenden Infrastruktur.

§ 29 Der Amtsinhaber „**Pferd und Umwelt**“, ist verantwortlich für die Belange der Reitwege.

§ 30 Der **Leiter Kurswesen** macht Vorschläge für die Tätigkeitsprogramme, organisiert Reitkurse und erstellt ein Jahresprogramm in Zusammenarbeit mit dem Koordinator.

§ 31 Der **Beisitzer A** unterstützt und entlastet die Vorstandsmitglieder in deren Aufgabengebieten. Ausserdem in der Beisitzer A für das Inventar der Kutschen verantwortlich.

§ 32 Der **Beisitzer B** unterstützt und entlastet die Vorstandsmitglieder in deren Aufgabengebieten.

§ 33 Der **Koordinator** ist zuständig für die Koordination von Arbeitseinsätzen an Turnieranlässen.

§ 34 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren **zwei Rechnungsrevisoren**. Diese prüfen Rechnung, Buchführung und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht.

§ 35 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen **Standartenträger**. Er vertritt den Verein bei diversen Anlässen und ist für zwei Begleitpersonen besorgt.

Gemäss Beschluss an der Generalversammlung vom 18. März 2016 im Hotel Weisses Rössli in Brunnen.

IV. Finanzen

§ 36 Der Vorstand besitzt Kompetenz, einmalige Ausgaben bis CHF 5,000.00 für Vereinszwecke zu beschliessen.

§ 37 Die Aufwendungen des Vereins werden bestritten durch:

- a) Jahresbeiträge
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Erträge aus Vereinsanlässen
- d) Kapitalzinsen usw.
- e) Eintrittsgebühren

§ 38 Über die Verwendung der Vereinsgelder entscheidet die GV. Der Vorstand hat zuhanden der GV ein Budget vorzulegen, welches die finanziellen Aufwendungen des Vereins für dessen Aufgaben darlegt.

§ 39 Für die Verbindlichkeit des Kavallerievereines Schwyz haftet deren Vermögen. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 100.00.

Die Präsidentin



.....
Sonja Schelbert

Die Aktuarin



.....
Manuela Bürgi

V. Statutenänderungen und Auflösung

§ 40 Änderungen/Ergänzungen dieser Statuten können nur durch Beschluss an der GV vorgenommen werden. Damit der Vorstand zu Änderungsvorschlägen seitens Mitglieder Stellung nehmen kann, müssen diese seitens der Mitglieder jeweils bis zum 31.12. schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann somit die Mitglieder zusammen mit der Einladung zur GV orientieren. Änderungen können nur durch zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 41 Die Kenntnis dieser Statuten wird von jedem Mitglied vorausgesetzt. Unkenntnis gilt nicht als Entschuldigung.

§ 42 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln des Aktivmitgliederbestandes. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches nach Regulierung aller Vereinsverbindlichkeiten überbleibendes Vereinsvermögen auf der Gemeinde Schwyz zu Handen eines neuen sich bildenden Vereins in Verwahrung zu geben. Bildet sich in den nächsten 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichem Zweck, fallen die Barmittel dem ZKV zu.

§ 43 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15. März 2003. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen wurden an der Generalversammlung angenommen und treten per sofort in Kraft.